



## Anmeldung zum Bedecken einer Stute

Gemäß den Deckbedingungen des Kronshofs, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich zur Bedeckung durch den Hengst:

nachfolgende Stute an: \_\_\_\_\_

Geboren: \_\_\_\_\_ Lebens-Nummer: \_\_\_\_\_

Vater: \_\_\_\_\_ Mutter: \_\_\_\_\_

Kopie der Papiere  liegt bei  wird mitgebracht

Anlieferung der Stute am: \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Maidenstute:  ja  nein

Anzahl der bisherige Fohlen: \_\_\_\_\_

Fohlen bei Fuß, geboren am \_\_\_\_\_

Ekzempfleger erwünscht:  ja (Kostenberechnung nach Aufwand)  nein

Besonderheiten: \_\_\_\_\_

Schutzimpfungen  Tetanus  Tollwut  Influenza  Druse  Herpes

Impfpaß/Pferdepaß  wird mitgebracht

Ich wünsche für meine Stute eine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung!

Ergebnis der Tupferprobe wird bei Anlieferung der Stute mitgebracht.

Die Anmeldegebühr in Höhe von € 150,00  liegt bei  wurde überwiesen am \_\_\_\_\_

Besitzer der Stute: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Festnetz-Nummer: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift



## Gestütsbedingungen für das Decken von Islandstuten

Angenommen werden nur Islandstuten mit Papieren. Der Abstammungsnachweis sowie eine evtl vorhandene Zucht-Beurteilung bitte der Anmeldung als Kopie beilegen.

Die Stuten müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen eine Tupferprobe mit CEM-Test vorweisen, ansonsten wird diese, auf Kosten des Stutenbesitzers, vom Gestütstierarzt nachgeholt. Die Tupferprobe darf nicht älter als 21 Tage sein. Ausgenommen sind tragende Stuten und Stuten mit Fohlen bei Fuss.

Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das gleiche gilt sinngemäss für evtl. notwendige Schmiedearbeiten.

Die Stuten müssen auf ganztägigen Weidegang vorbereitet und entwurmt, geimpft und unbeschlagen sein.

Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung, Entwendung oder Minderwert der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlen, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf solche Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich beigesteuert werden, jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss umfasst auch die Tätigkeit von Erfüllungsgehilfen und erstreckt sich auch auf deren möglichen Vorsatz. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstiger Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.

Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, muss sie mindestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Abfohltermin angeliefert werden.

Die Pensionskosten auf der Weide betragen € 4,50 pro Tag. Der Mehraufwand für Ekzempfleger wird nach Aufwand berechnet, für das Vorstellen beim Tierarzt stellen wir jeweils € 9,00 in Rechnung.

Als Anmeldegebühr wird ein Betrag in Höhe von € 150,00 erhoben, der auf das Deckgeld voll angerechnet wird. Der Betrag gilt als Reservierungsgebühr/Bearbeitungsgebühr und wird auch bei Abmeldung der Stute einbehalten. Bitte Scheck oder Bargeld beilegen oder den Betrag auf das Konto Nr. 96 19 84 400, Volksbank Lüneburger Heide, BLZ 258 916 36 überweisen.

Sämtliche Restkosten sind bei Abholung der Stute in bar oder per ec-cash zu zahlen.

Falls die Stute nicht tragend sein sollte, wird das Deckgeld zurückerstattet. Die Anmeldegebühr von € 150,00 gilt in diesem Fall als Bearbeitungsgebühr und wird einbehalten. Voraussetzung für die Rückerstattung ist eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung, die spätestens sechs Wochen nach Abholung der Stute vorliegen muss. Bitte beachten Sie, dass eine Trächtigkeit bzw. Nichtträchtigkeit innerhalb der ersten 16 Tage nach der Bedeckung nicht sicher feststellbar ist.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ellringen.

